

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.1987

Geschäftszahl

85/06/0179

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1480/49 E 9. November 1951 VwSlg 494 F/1951 RS 5

Stammrechtssatz

Ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung eines Bescheides macht den Bescheid inhaltlich rechtswidrig.